

## Kernenergieverordnung (KEV)

Änderung vom....

Entwurf vom 11. Dezember 2017

Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:

I Die Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### Art. 2 Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>1bis</sup> Ebenfalls nicht als Kernanlagen gelten Anlagen ausserhalb von Kernanlagen, in denen radioaktive Abfälle zum Abklingen nach Artikel 117 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV)<sup>2</sup> gelagert werden.

### Art. 8 Abs. 4 und 4<sup>bis</sup>

<sup>4</sup> Für die Auslegung einer Kernanlage nach Artikel 7 Buchstabe c sind die Störfälle nach Absatz 2 und die nicht durch Naturereignisse ausgelösten Störfälle nach Absatz 3 nach den Häufigkeiten des Artikels 123 Absatz 2 StSV<sup>3</sup> einzuteilen. Dabei ist zusätzlich zum auslösenden Ereignis ein unabhängiger Einzelfehler anzunehmen. Es ist nachzuweisen, dass die Dosen nach Artikel 123 Absatz 2 StSV eingehalten werden können.

<sup>4bis</sup> Für die Auslegung einer Kernanlage nach Artikel 7 Buchstabe c ist bei den durch Naturereignisse ausgelösten Störfällen nach Absatz 3 jeweils von einem Naturereignis mit einer Häufigkeit von  $10^{-3}$  pro Jahr sowie einem Naturereignis mit einer Häufigkeit von  $10^{-4}$  pro Jahr auszugehen. Zusätzlich zum auslösenden Naturereignis ist ein unabhängiger Einzelfehler anzunehmen. Es ist nachzuweisen, dass die aus einem einzelnen solchen Störfall resultierende Dosis für Personen aus der Bevölkerung höchstens 1 mSv (Ereignishäufigkeit  $10^{-3}$  pro Jahr) beziehungsweise 100 mSv (Ereignishäufigkeit  $10^{-4}$  pro Jahr) beträgt.

### Art. 44 Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Der Inhaber einer Betriebsbewilligung hat das Kernkraftwerk unverzüglich vorläufig ausser Betrieb zu nehmen und nachzurüsten, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Störfallanalysen zeigen, dass die Kernkühlung bei einem Störfall nach Artikel 8 Absätze 2 und 3 nicht mehr gewährleistet ist und infolgedessen eine Dosis von 100 mSv überschritten wird.
- Die Integrität des Primärkreislaufes nicht mehr gewährleistet ist.
- Die Integrität des Containments nicht mehr gewährleistet ist.

<sup>1bis</sup> Bei der Analyse nach Absatz 1 Buchstabe a sind nicht durch Naturereignisse ausgelöste Störfälle mit einer Häufigkeit grösser als  $10^{-6}$  pro Jahr und Naturereignisse mit einer Häufigkeit von  $10^{-4}$  pro Jahr zu berücksichtigen.

### Art. 51a Ausnahmen von der Entsorgungspflicht

Nicht unter die Entsorgungspflicht nach Artikel 31 KEG fallen:

- radioaktive Abfälle geringer Aktivität, die nach den Artikeln 111-116 StSV<sup>4</sup> an die Umwelt abgegeben werden;
- radioaktive Abfälle, die einer Abklinglagerung nach Artikel 117 StSV zugeführt werden.

### Art. 55 Abs. 2

<sup>2</sup> Die besondere Zuständigkeit von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f. StSV<sup>5</sup> bleibt vorbehalten.

<sup>1</sup> SR 732.11  
<sup>2</sup> SR 814.501  
<sup>3</sup> SR 814.501  
<sup>4</sup> SR 814.501  
<sup>5</sup> SR 814.501

II Die Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Bst. j*

<sup>1</sup> Der Bewilligungspflicht unterstehen zusätzlich zu den Tätigkeiten nach Artikel 28 StSG oder im Sinne einer näheren Ausführung dazu die folgenden Tätigkeiten:

- j. die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen ausserhalb von Kernanlagen.

*Art. 11 Abs. 2 Bst. f*

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist Bewilligungsbehörde für:

- f. die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

*Art. 184 Abs. 3 Bst. d*

<sup>3</sup> Das ENSI beaufsichtigt:

- d. die Abklinglagerung radioaktiver Abfälle aus Kernanlagen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

III Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Alain Berset  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>6</sup> SR 814.501